

Kantonsratsbeschluss

Vom 06.07.2022

Nr. RG 0088/2022

Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/885)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018²⁾ (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

Zweck und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Amtsblatt wird in elektronischer Form publiziert. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form bezogen werden.

² *Aufgehoben.*

³ Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion und Administration.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Publikationen, die Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zeiträume, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er legt zudem weitere Massnahmen fest, um den Schutz von Personendaten sicherzustellen; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die GS kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.

§ 12 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Sie macht die Internetseiten bekannt, auf welchen die elektronischen Publikationen veröffentlicht werden.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.31.](#)

³ Sie stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Internetpublikation nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert wird.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Einsichtnahme und Gebühren (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Zugang zur elektronischen Fassung des Amtsblatts, der GS und der BGS sowie das Herunterladen von Inhalten daraus für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich. Für Publikationen in gedruckter Form setzt der Regierungsrat angemessene Gebühren nach Aufwand fest.

^{1bis} Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Stellen, bei denen Einsicht in die Publikationen genommen werden kann.

² Die Kosten für die Publikationen im Amtsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Massgebend sind die elektronischen Fassungen. Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die Amtsblattpublikation massgebend.

II.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente (5)
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2106/2022)

¹⁾ BGS [940.11](#).